

## Hinweise zur formalen Gestaltung von Hausarbeiten

Die nachstehenden Regeln beschreiben die wichtigsten formalen und inhaltlichen Anforderungen für Hausarbeiten. Soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen wird, sollten Sie sich an den üblichen Standards und Gepflogenheiten für wissenschaftliche Arbeiten orientieren, die Sie aus der Literatur, die Sie für Ihre Hausarbeit verwenden, ablesen können. Die exakte Einhaltung aller formalen Regeln in jedem Detail ist für die Bewertung zentral. Selbst eine inhaltlich perfekte Lösung genügt nicht zum Bestehen, wenn erheblich gegen die formalen Regeln verstoßen wird.

### **Verstöße gegen die folgenden Regeln können zu sehr (!!) erheblichen Punktabzügen bis hin zum Nichtbestehen führen!**

Seien Sie schon hier auf die wichtigste Grundregel hingewiesen:

**Das Gutachten muss Ihre gedankliche Leistung sein und selbständig formuliert werden. Alle wörtlichen Übernahmen aus fremden Werken müssen durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden.**

Einzelheiten zur Kennzeichnung wörtlicher Zitate finden Sie auf S. 6–8!

## I. Allgemeines

### 1. Anmeldung

Für die Teilnahme ist eine **Anmeldung in PORTA** erforderlich (Staatsexamensstudiengang: 500434; Bachelorstudiengang LL.B. P1520B0004, s. dazu die Hinweise zur Übung für Fortgeschrittene und Anmeldung zur Prüfung: <https://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-fachbereich-v/pruefungen/uebung-fuer-fortgeschrittene>). Die Anmeldung endet am Tag vor dem Abgabetermin.

Voraussetzung der Teilnahme ist die bestandene Klausur im Zivilrecht I, Zivilrecht II, Zivilrecht III und eine bestandene Hausarbeit für Anfänger – im Bachelorstudiengang „Einführung in die Fallbearbeitung“. Laden Sie sich bitte als Nachweis zur Teilnahmeberechtigung aus PORTA eine aktuelle Bescheinigung (Gesamtübersicht) über die bestandenen Prüfungsleistungen (Bescheinigungen über die Prüfungsleistungen aus PORTA) herunter und laden Sie diese Bescheinigung anschließend in den eigens in der Veranstaltung „Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht“, SS 2026 (Veranstaltungsnr. 15203375) angelegten Ordner („Hausarbeit – Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen“) wieder hoch. Die Datei ist nach folgendem Schema zu benennen: „Nachname\_Vorname\_(Kennung Mail Adresse)@uni-trier.de“.

## 2. Abgabe

Bitte schreiben Sie Ihre Hausarbeit mit einem Computer und geben Sie die Arbeit ausschließlich in elektronischer Form durch Hochladen einer PDF-Datei in den dafür vorgesehenen stud.ip-Ordner „Hausarbeiten“ für die Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene im Sommersemester 2026 ab. **Abgabetermin ist Donnerstag, 02. April 2026, 12:00 Uhr!** Der Dateiname soll dem Schema „HAZivR<Ihre Matrikelnummer>.pdf“ folgen und insbesondere NICHT Ihren Namen enthalten. Verspätete Abgaben, werden nicht bewertet.

Die eingereichten Hausarbeiten werden mit Hilfe der an der Universität Trier verwandten Plagiatserkennungssoftware iThenticate geprüft. Für die Prüfung benötigen wir Ihr Einverständnis. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf Stud.IP in dem Ordner, in dem auch die Hausarbeit zum Download bereitgestellt ist. Laden Sie bitte die ausgefüllte Einverständniserklärung zur Plagiatskontrolle in den eigens dafür angelegten Ordner („Hausarbeit – Eigenständigkeitserklärung“) nach dem Schema: „Nachname\_Vorname\_(Kennung Mail Adresse)@uni-trier.de“ separat von der Bearbeitung der Hausarbeit (d.h. in getrennten Dateien) hoch. Die Plagiatsprüfung ist wesentlicher Bestandteil der Korrektur Ihrer Hausarbeit. Ohne Ihre Einverständniserklärung können wir Ihre Bearbeitung nicht korrigieren und damit auch nicht bewerten. Mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung bestätigen sie ebenfalls, dass Sie die Hausarbeit eigenständig verfasst haben.

## II. Vorspann

In der Hausarbeit müssen die zum Sachverhalt gestellten Fragen in einem juristischen Gutachten beantwortet werden. Vor dem eigentlichen Gutachten steht ein Vorspann, der aus einem Deckblatt, dem Sachverhalt, der Gliederung und dem Literaturverzeichnis besteht. **Die Teile der Hausarbeit sollen durch Überschriften („Sachverhalt“, „Gliederung“, „Literaturverzeichnis“ und „Gutachten“) kenntlich gemacht werden.**

### 1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind nur (!) Ihre Matrikelnummer sowie die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Arbeit angefertigt wird und der Titel der Arbeit anzugeben. Anders als früher soll Ihr Name, Ihre Adresse und Ihre Mailadresse nicht aufgeführt werden.

Bitte orientieren Sie sich an dem folgenden Muster:

Matrikelnummer: 12345467
<p>Hausarbeit im Zivilrecht für Fortgeschrittene bei Prof. Dr. Thomas Rüfner im Sommersemester 2026</p>

## 2. Abschrift des Sachverhalts

Die Wiedergabe des Sachverhalts dient dazu, den Leser über die Fakten zu informieren, von denen das Gutachten ausgeht. Bei einer juristischen Übungsarbeit ist der Abdruck des Gutachtens eine Hilfe für den Korrektor, aus ästhetischen Gründen sollte der Sachverhalt nicht kopiert, sondern im selben Format wie der Rest der Hausarbeit in die Textdatei eingefügt werden. Der Sachverhalt ist im Blocksatz zu formatieren.

## 3. Gliederung

Die Gliederung dient als Inhaltsverzeichnis, das es dem Leser ermöglicht, sich einen Überblick über den Aufbau der Arbeit zu schaffen und einzelne Abschnitte schnell zu aufzufinden.

Die Gliederung muss sämtliche Überschriften und Zwischenüberschriften enthalten, durch die der Text des Gutachtens strukturiert wird, und die jeweiligen Seitenzahlen.

Beispiel:

A. Ansprüche des A gegen B .....	1
I. Anspruch aus § 985 BGB .....	2
1. Eigentum des A .....	2
2. Besitz des B .....	3
3. Kein Recht des B zum Besitz .....	4
II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB .....	5
B. Ansprüche des A gegen C .....	6

Wie die Arbeit im Einzelnen zweckmäßig gegliedert wird, bleibt der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter überlassen. Jedenfalls sollte eine allzu detaillierte Gliederung vermieden werden.

Jeder Gliederungspunkt sollte in geeigneter Weise nummeriert werden. Eine so genannte dekadische Gliederung („1. Ansprüche des A gegen B – 1.1. Anspruch aus § 985 BGB – 1.1.1 Eigentum des A“) ist nicht erwünscht!

Wichtig bei der Gliederung ist, dass es auf jeder Gliederungsebene mindestens zwei gleichrangige Gliederungspunkte geben muss (vgl. obiges Beispiel). Wer „a“ sagt, muss auch „b“ sagen, wer „I.“ auch „II.“.

#### 4. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis dient dazu, dem Leser die Auffindung der vollständigen Angaben zu Werken zu ermöglichen, die in den Fußnoten nur abgekürzt zitiert wurden. Außerdem kann man sich mithilfe des Literaturverzeichnisses einen Überblick über den Umfang der verwendeten Literatur und damit über die Mühe verschaffen, die auf die Literaturrecherche verwendet wurde. Um ein Werk aus der Fußnote im Literaturverzeichnis wieder zu finden, müssen alphabetisch nach Verfassernamen (bei Kommentaren nach Kommentarnamen) geordnet die Werke der Sekundärliteratur aufgeführt werden, auf die in den Fußnoten des Gutachtens verwiesen wird. Es müssen alle in den Fußnoten angeführten Werke verzeichnet werden. Gerichtsentscheidungen und Gesetzesparagrafen gehören hingegen nicht in das Literaturverzeichnis.

Für das Literaturverzeichnis gelten folgende Regeln:

Bei **allen Werken** ist der **Vor- und Nachname** des Verfassers oder der Verfasserin anzugeben. Hat ein Werk statt eines Verfassers/einer Verfasserin einen Herausgeber oder eine Herausgeberin, so wird diese/r im Literaturverzeichnis genannt und mit dem Zusatz (Hg.) kenntlich gemacht. – Auf die Angabe des ausgeschriebenen Vornamens darf nur verzichtet werden, wenn er aus dem zitierten Werk nicht ersichtlich ist. Titel und Berufsbezeichnungen der Verfasser oder der Verfasserin dürfen nicht angegeben werden. Wenn ein Werk keinen Verfasser oder Herausgeber nennt, wird nur der Titel genannt und das Werk entsprechend alphabetisch eingereiht.

**Das Literaturverzeichnis darf nicht in verschiedene Abschnitte (etwa für Kommentare, Monographien, Aufsätze) unterteilt werden!** Vielmehr muss die gesamte benutzte Literatur in einer alphabetisch nach den Nachnamen der Verfasser geordneten Liste enthalten sein.

Das Literaturverzeichnis soll sämtliche benutzte Werke, aber auch nur diese enthalten. **Werke, die nicht in den Fußnoten des Gutachtens zitiert werden, dürfen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden!**

Für die verschiedenen Literaturgattungen gelten die folgenden Regeln:

Bei **Büchern** muss der Autor mit Vor- und Nachnamen, der Titel, der Verlagsort und das Erscheinungsjahr angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken muss außerdem der verwendete Band angegeben werden. Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, muss ferner die benutzte Auflage genannt werden. Reihentitel (z.B. „Schriften zum Bürgerlichen Recht, Bd. 123“) sind NICHT anzugeben. Hingegen ist die Angabe „1. Auflage“ zu unterlassen, wenn gar keine weiteren Auflagen erschienen sind.

Beispiele:

*Baur, Jürgen/Stürner, Rolf*: Sachenrecht, 19. Auflage, 2026.  
*Flume, Werner*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 4. Auflage, Berlin u.a. 1992.  
*Neuner, Jörg*: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 14. Auflage, 2026.

Bei einigen **Kommentaren** ist es üblich, sie nicht nach den (derzeitigen) Herausgebern, sondern nach dem Begründer (Begr.) oder nach einem Sachtitel zu zitieren (und in das Literaturverzeichnis einzusortieren). Es gelten die folgenden Muster:

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hg. von Franz Jürgen Säcker u.a.  
 – Bd. 1, 10. Auflage, München 2025.  
 – Bd. 8, 10. Auflage, München 2026.  
 Soergel, Hans Theodor (Begr.), BGB, Bd. 2, §§ 104–240 BGB, 13. Auflage, 1999.  
 Staudinger, Julius von (Begr.), BGB, §§ 812–822, Neubearbeitung 2007.

Der Bearbeiter einer konkreten Kommentierung taucht nicht im Literaturverzeichnis auf. Wenn mehrere Bände eines Kommentars oder eines anderen Werkes in der Arbeit zitiert werden, müssen sie alle im Literaturverzeichnis genannt werden.

Bei **Aufsätzen aus einer Zeitschrift** müssen außer dem Namen des Verfassers der Titel des zitierten Aufsatzes, der Name der Zeitschrift, das Erscheinungsjahr und die Seitenzahlen (Anfangsseite bis Endseite), auf denen der Aufsatz zu finden ist, genannt werden.

Beispiel:

*Pfeffer, Joachim*: Vertragshändlerverträge in der Automobilbranche nach der neuen Gruppenfreistellungsverordnung, NJW 1996, 681–686.

Bei manchen Zeitschriften ist es üblich, zusätzlich den Jahrgang der Zeitschrift anzugeben.

Beispiel:

*Löhnig, Martin/Schärtl, Christoph*: Zur Dogmatik des § 105a BGB, AcP 204 (2004) 25–58.

Bei **Beiträgen aus Sammelbänden** (Festschriften etc.) muss der einzelne zitierte Beitrag im Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Zusätzlich zu den bei Büchern generell üblichen Angaben müssen der Name des Verfassers des zitierten Beitrages, der Titel des Beitrages und

die Seiten, auf denen der zitierte Beitrag zu finden ist, genannt werden. Dieselben Regeln gelten auch für Artikel aus Lexika und ähnlichen Nachschlagewerken.

Beispiel:

*Klinck, Fabian:* Die „Heilung“ von Abhandenkommen, in: Wolfgang Hau, Hubert Schmidt (Hg.), Trierer Festschrift für Walter Lindacher, München 2017, 179–191.

### III. Das Gutachten

Bei der Abfassung des Gutachtens sind die Regeln des Gutachtenstils einzuhalten.

#### 1. Typographische Gestaltung

Das Gutachten soll mit der Überschrift „Gutachten“ beginnen und wie folgt formatiert werden: Rand: links 7 cm, rechts, oben und unten 2,5 cm, Zeilenabstand 1,5 [Fußnoten: 1], Schrift: Times New Roman 12pt [Fußnoten: 10pt], normale Laufweite). Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung (Inhaltsverzeichnis) und Literaturverzeichnis dürfen einen geringeren Seitenrand aufweisen. Sie sind mit römischen Ziffern zu paginieren, das Gutachten mit arabischen Ziffern (1, 2, 3, ...). Das Deckblatt ist nicht zu paginieren.

Unabhängig von der Formatierung darf das Gutachten eine **Zeichenanzahl von 54.000 Zeichen** (entspricht ungefähr 25 Druckseiten in der angegebenen Formatierung) einschließlich Fußnoten und Leerzeichen nicht überschreiten. Die Begrenzung ist strikt einzuhalten und wird automatisiert kontrolliert. Text, der über die zulässige Zeichenzahl hinausgeht, wird nicht bewertet! Für Gliederung und Literaturverzeichnis besteht keine Begrenzung des Umfangs.

Das Gutachten ist im Blocksatz zu formatieren. Die Verwendung der Silbentrennfunktion des Textverarbeitungssystems ist zulässig und wird empfohlen. Bearbeiter- und Autorennamen wie auch fremdsprachige Begriffe sollen kursiv gesetzt werden.

#### 2. Literatursauswertung und -nachweise

Die Arbeit soll auf der Basis der verfügbaren Sekundärliteratur geschrieben werden. Dabei sollte auf die Verwendung aktueller und seriöser Literatur geachtet werden. Nach aller Möglichkeit sollte die **neueste Auflage** des jeweiligen Werkes verwendet werden.

Soweit im Text Ihrer Arbeit fremdes Gedankengut verwendet wird, ist dies in Fußnoten nachzuweisen. In den Fußnoten sind einschlägige Belege aus der Sekundärliteratur und der Rechtsprechung anzuführen. Gesetzesparagrafen gehören nicht in die Fußnoten. Die Fußnoten sollen in der Regel nur Hinweise zur benutzten Rechtsprechung und Literatur, keine inhaltlichen Ergänzungen zum Haupttext enthalten. Sinnvoll ist es allerdings, die genaue Bedeutung des

Literaturzitate kenntlich zu machen, sofern sich dort nicht exakt der im Text ausgesprochene Gedanke findet.

Beispiele:

<sup>3</sup> Ebenso *Baur/Stürner*, Sachenrecht § 51 Rn. 41.

Da sich detaillierte Angaben zu den zitierten Werken im Literaturverzeichnis finden lassen, genügen in den Fußnoten verkürzte Angaben. Solange gebräuchliche Abkürzungen verwendet werden und sich das gemeinte Werk ohne weiteres im Literaturverzeichnis auffinden lässt, ist eine Angabe der Zitierweise mit „zitiert als“ o.ä. im Literaturverzeichnis unnötig.

Beispiele:

<sup>1</sup> Dazu ausführlich *Löhning/Schärtl*, AcP 204 (2004) 27.

<sup>5</sup> Vgl. ferner *Klinck*, Trierer FS Lindacher 190.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die Angabe der Seite (oder Randnummer), auf die sich das Zitat konkret bezieht. Bei Kommentaren muss jeweils der Bearbeiter genannt werden, von dem die zitierte Kommentierung stammt. Außerdem ist der kommentierte Paragraph zu nennen.

Beispiele:

*Staudinger/Gursky*, § 892 Rn. 2.

So auch *MK/Ernst*, § 323 Rn. 5.

Bei Gerichtsentscheidungen sollten das Gericht, **das Datum der Entscheidung, das Aktenzeichen** sowie die Fundstelle genannt werden. Bei Urteilen, die nach Randziffern gegliedert sind, wie die neueren BGH-Entscheidungen, kann anstelle der Seitenzahl, auf die sich das Zitat bezieht, die Randziffer genannt werden. Bei wiederholter Zitierung derselben Entscheidung ist die Angabe von Datum und Aktenzeichen nur bei der erstmaligen Erwähnung erforderlich.

Ähnlich BGH, 22.09.2016, VII ZR 14/16, BGHZ 211, 375 Rn. 25.

Vgl. auch BGH, 24.09.1987, III ZR 264/86, NJW 1987, 3259, 3260.

Ebenso BGHZ 211, 375 Rn. 27.

Fußnoten enden mit einem Punkt. Stehen mehrere Nachweise in einer Fußnote, sind diese durch Semikola zu trennen.

**Wichtig: Dadurch, dass eine Aussage im Text mit einer Fußnote versehen wird, wird nur zum Ausdruck gebracht, dass der im Text geäußerte Gedanke sinngemäß in dem angeführten Werk zu finden ist. Die Fußnote besagt nicht, dass Text aus dem angeführten Werk wörtlich übernommen wurde.**

**Wörtliche Zitate müssen – zusätzlich zum Quellennachweis in der Fußnote – durch Anführungszeichen („“) kenntlich gemacht werden!**

Werden wörtliche Übernahmen nicht gekennzeichnet, so wird dies als Täuschungsversuch gewertet und führt, **auch wenn es sich um einen einzigen Fall handelt**, zur Bewertung der Arbeit mit „ungenügend“. Weitere Sanktionen sind möglich. Längere wörtliche Zitate sind – auch bei korrekter Kennzeichnung – nicht erwünscht. **Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sollen die in der Literatur gefundenen Gedanken in eigenen Worten wiedergeben!**

### 3. Nutzung von Künstlicher Intelligenz

Für die Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz bei der Erstellung des Gutachtens gilt die allgemeine Regelung des Fachbereichs, die im Webangebot des Prüfungsamtes abrufbar ist (vgl. <https://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-faecher/fachbereich-v/pruefung/pruefungsamt>):

„1. Der Einsatz von generativer KI (ChatGPT u.Ä.) als Hilfsmittel der Recherche (zur Ermittlung von relevanten Tatsachen, Normen, Rechtsprechung, Literatur) ist zulässig und nicht kennzeichnungspflichtig. Allerdings erfüllt eine derartige Recherche nicht die für Ihre juristische Ausarbeitung relevante Aufgabe, sich eigenständig und unmittelbar mit den rechtswissenschaftlichen Quellen (Normen, Rechtsprechung, Literatur) auseinanderzusetzen und ggf. relevante Tatsachen auf der Grundlage seriöser Quellen einzubeziehen. Es ist ferner zu beachten, dass Systeme der generativen KI keine verlässliche und deshalb auch keine zitierfähige Informationsquelle darstellen und besonderen Einschränkungen unterliegen (beispielsweise halluzinieren sie inexistente Fakten und Belege oder operieren auf einer veralteten oder unzutreffenden Datenbasis). In Ihrer Ausarbeitung müssen Sie alle Aussagen, die Sie aufgrund einer Recherche mit generativer KI treffen, durch Verweise auf die unmittelbaren Quellen eigenständig überprüfen und belegen.

2. Die nicht gekennzeichnete wörtliche Übernahme von Ergebnissen des Einsatzes generativer KI stellt (wie auch der Einsatz eines Ghostwriters) einen verbotenen Täuschungsversuch dar und führt im Regelfall zum Nichtbestehen. Auch die gekennzeichnete wörtliche Übernahme von Textteilen verletzt das Gebot der eigenständigen Bearbeitung (ebenso wie die umfängliche wörtliche Übernahme von Text aus der Literatur) und führt zu ggf. empfindlichen Punktabzügen oder gar dem Nichtbestehen.“